

# **VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ**

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 30.12.2025**

## **14. Verordnung: Sicherheitsmaßnahmen Schaaner-Ried-Fahren**

### **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG BETREFFEND SICHERHEITSMAßNAHMEN ANLÄSSLICH FASCHINGSVERANSTALTUNG SCHAANER-RIED-FAHREN**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 18.12.2025 wird zur Abwehr von den das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen gemäß § 50 Abs. 1 lit a Z. 9 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 folgende Verordnung betreffend die Veranstaltung des traditionellen Schaaner-Ried-Fahrens am Rosenmontag eines jeden Jahres erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den im beiliegenden Lageplan vom 25.11.2025 ausgewiesenen Veranstaltungsbereich. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

#### **§ 2 Verbot**

Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, bestehende, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände zu verursachen oder zu verstärken, sind im Geltungsbereich nach § 1 verboten:

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt im Zustand der Alkoholisierung, in einem Ausmaß, welches sich erkennbar durch Koordinationsstörungen, Aggressionsverhalten oder Selbstgefährdung zeigt;
- (2) Das Mitführen von Alkohol in jeglicher Form (Flaschen, Gläser);
- (3) Stark alkoholisierte Personen nach Abs. 1 sind von Organen der Marktgemeinde oder von ihr beauftragte Dritte aus dem Geltungsbereich nach § 1 zu weisen bzw. ist ihnen der Zutritt zu verweigern;

#### **§ 3 Ausnahmen**

Ausgenommen von dieser Verordnung sind

- (1) das Konsumieren von Alkohol in konzessionierten Gastronomiebetrieben und bei Verkaufsständen des Veranstalters und
- (2) Personen mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Marktgemeinde.

#### **§ 4 Durchsuchung und Kontrolle**

- (1) Personen, die den Veranstaltungsbereich betreten wollen oder sich dort aufhalten, haben sich auf Verlangen der Organe der Marktgemeinde oder von ihr beauftragte Dritte einer Kontrolle zu unterziehen.
- (2) Die Kontrolle umfasst die Überprüfung mitgeführter Gegenstände (Taschen, Rucksäcke etc.).
- (3) Personen, die sich der Kontrolle verweigern, wird der Zutritt zum Veranstaltungsbereich verwehrt. Bereits im Veranstaltungsbereich befindliche Personen, die sich der Kontrolle verweigern, werden aus diesem verwiesen.
- (4) Verbogene Gegenstände nach § 2 Abs. 2 sind abzunehmen und können nach Beendigung der Veranstaltung im Rathaus der Marktgemeinde Frastanz abgeholt werden. Alkoholische Getränke, Flaschen und Dosen werden nicht zurückgegeben.

§ 5  
**Platzverweis und Wegweisung**

(1) Organe der Marktgemeinde und von ihr beauftragte Dritte sind ermächtigt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößen, aus dem Veranstaltungsbereich zu weisen und ihnen das weitere Betreten für die Dauer der Veranstaltung zu untersagen.

(2) Der Platzverweis ist mündlich zu erteilen und ist sofort wirksam.

§ 6  
**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 7  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt ausschließlich am Rosenmontag eines jeden Jahres in der Zeit zwischen 18 und 24 Uhr.

**Der Bürgermeister:**  
W a l t e r   G o h m